

sein einer Rechtspflichtverletzung strafrechtlich nur dann relevant, wenn es entweder auf einem Nichtbewußtmachen der Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruht oder dieses Nichtbewußtsein einer Pflichtverletzung das Ergebnis einer Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung ist.

Der Sachverhalt ergibt im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts, daß die Pflichtverletzung des Angeklagten auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruht. Er maß seinen Pflichten beim Sammeln und Verkauf von Pilzen eine nur ungenügende Bedeutung bei. Er wußte, daß es nicht nur eßbare, sondern auch giftige Pilze gibt und daß es aus diesem Grunde besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit bedurfte. Ihm war die Existenz einer Pilzberatungsstelle in der Kreisstadt bekannt, und er war sogar der Auffassung, daß es weiterer derartiger Einrichtungen bedürfe. Er verließ sich lediglich auf seine bisherige 12jährige folgenfreie Praxis und gelegentliche Gespräche über Pilze mit anderen Sammlern im Walde. Des weiteren verschaffte er sich nicht nur keine Kenntnis darüber, ob die vier ihm bekannten Pilzarten mit giftigen Arten zu verwechseln sind, wie z. B. der Waldchampignon mit dem Knollenblätterpilz, sondern er hatte auch keine Kenntnis über das Aussehen eines der giftigsten Pilze, nämlich des grünen Knollenblätterpilzes. Dies zeigt, daß der Angeklagte aus dieser Gleichgültigkeit heraus keine Überlegungen anstellte, ob für ihn aus dem ständigen Verkauf und der außerordentlich gefährlichen Wirkung bereits kleiner Mengen bestimmter Giftpilze auf den menschlichen Organismus besondere, erhöhte Pflichten i. S. der §§ 4 und 6 der AO vom 18. Oktober 1963 erwachsen könnten. Dieses gleichgültige Verhalten in bezug auf seine Pflichten war verantwortungslos, weil — wie auch dem Angeklagten bekannt war — der Verzehr giftiger Pilze zu schwersten Folgen für Leben und Gesundheit des Menschen führen kann.

Im Gegensatz zur Auffassung des Kreis- und des Bezirksgerichts ist die Gesellschaftswidrigkeit des Verhaltens des Angeklagten nicht derart schwerwiegend, daß der Ausspruch einer Freiheitsstrafe gerechtfertigt wäre.

Dem Kreisgericht ist zwar zuzustimmen, daß die Tat schwere vor allem auch durch die lebensgefährliche Erkrankung von drei Menschen gekennzeichnet ist. Richtigerweise hat es als den Grad der Schuld mitcharakterisierend auch bewertet, daß der Angeklagte in Kenntnis des besonderen Vertrauens, das ihm die später Geschädigten entgegenbrachten, handelte. Nicht zugestimmt werden kann ihm hingegen, soweit es als erschwerendes Moment wertet, daß der Angeklagte Pilze zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher Geldmittel veräußerte. Dies ist, wenn es unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geschieht, durchaus zulässig und nützlich. Fehlerhaft ist es auch, schulderschwerende Umstände darin zu sehen, daß der Angeklagte einen Teil der aus dem Pilzverkauf resultierenden Einnahmen für den Kauf alkoholischer Getränke verwandt hat. Das hätte nur dann Berechtigung, lägen die Ursachen der Pflichtverletzung im Alkoholmißbrauch.

Das Kreisgericht hat andererseits übersehen, daß der Grad des Verschuldens des Angeklagten dadurch gemindert wird, daß er der festen Überzeugung war, ausschließlich die ihm bekannten Pilzarten gesammelt zu haben, und sich auch in der Vergangenheit ausschließlich hierauf beschränkte.

Ebenso steht die bisherige Entwicklung des Angeklagten, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat einer Verurteilung auf Bewährung nicht entgegen; es läßt vielmehr die Schlußfolgerung zu, daß er künftig

seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachkommen wird (*wird ausgeführt*).

Aus den genannten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts wegen Gesetzesverletzung und gröblich unrichtigen Strafausspruchs aufzuheben (§§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, 321 Abs. 1 StPO). Der fehlerhafte Beschluß des Bezirksgerichts wird damit gegenstandslos. Auf Grund der dargelegten Voraussetzungen, wie sie in §§ 30, 33 StGB gefordert werden, insbesondere auch der erklärten Bereitschaft des Arbeitskollektivs des Angeklagten, weiterhin gemeinsam mit ihm arbeiten und erzieherischen Einfluß auf ihn ausüben zu wollen, erkannte der Senat gemäß § 25 Abs. 1 Lebensmittelgesetz auf eine Verurteilung auf Bewährung. Er setzte die Höhe der für den Fall schuldhafter Verletzung der Bewährungspflichten zu vollstreckenden Freiheitsstrafe auf zehn Monate fest und bestimmte als Dauer der Bewährungszeit zwei Jahre.

Zur Selbstentscheidung war der Senat gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO befugt.

§§162 Abs. 1 Ziff. 2, 234, 24 StGB; §§222, 285 StPO.

1. Zur Verwirklichung der Tatbestandsmäßigkeit des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist es nicht ausreichend, den Zusammenschluß zur kriminellen Gruppe zu begründen, sondern es muß nachgewiesen und festgestellt werden, welchen konkreten Beitrag der einzelne zu der jeweiligen gruppenweisen Ausführung der Tat leistete.

2. Allein aus der Tatsache, daß die Angeklagten in der Hauptverhandlung eine Beteiligung an der Tat nicht ausdrücklich in Abrede stellten, darf unter Berücksichtigung, daß die übrigen Täter zur Art und Weise der Beteiligung der Angeklagten an der Tatausführung entweder überhaupt nicht bzw. in widersprüchlicher Weise Stellung nahmen, nicht auf deren Täterschaft geschlossen bzw. diese als bewiesen angesehen werden.

3. Bei Tatbeteiligung mehrerer kann es durchaus zweckmäßig und für die Beweisführung ausreichend sein, nur einen oder mehrere Angeklagte über die Einzelheiten des gesamten Tatgeschehens, d. h. zur Art und Weise der Tatbegehung nach Komplexen, zu vernehmen und dann die übrigen Angeklagten zu befragen, ob diese Aussagen zutreffend sind. Das ist aber nur zulässig, wenn hinsichtlich des einzelnen Täters alle objektiven und subjektiven Umstände seiner Tat, wie Art und Weise der Begehung, der Folgen und die Art und Schwere der individuellen Schuld, damit umfassend und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dazu ist außerdem gemäß § 230 StPO die Befragung jedes einzelnen Täters erforderlich.

4. Beteiligter i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist auch derjenige, der nach der Tatausführung vorher zugesicherte Hilfe leistet.

5. An dem für gestohlene Gegenstände erzielten Erlös kann keine Hehlerei begangen werden, da nicht dieser, sondern nur die gestohlenen Gegenstände durch die mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind. Die sog. Ersatzhehlerei wird von § 234 StGB nicht erfaßt.

6. Der Ausspruch der Wiedergutmachung des Schadens ist keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. von § 23 StGB. Er wird daher vom Verbot der Straferhöhung nicht berührt.

OG, Ur. vom 12. März 1971 — 2 Ust 4/71.

Die Angeklagten B., K. und G. sowie die im gleichen Verfahren rechtskräftig verurteilten Ka. und W. waren Mitglieder einer Brigade des Lagers im VEB Fleischkombinat. Ka. war Meister und Brigadier.

Eines Tages erörterten K., W., B. und G. Mölichkeit